

Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Der im Jahr 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichtete ritterschaftliche Kreditverein führt seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ (nachfolgend „Kreditinstitut“ genannt). Träger des Kreditinstituts ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen (nachfolgend „Ritterschaft“ genannt), deren höchstes Entscheidungsgremium der Ritterschaftstag ist (nachfolgend „Ritterschaftstag“ genannt).

(2) Das Kreditinstitut ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stade.

(3) Das Kreditinstitut führt ein Siegel. Dieses zeigt das Wappen des ehemaligen Herzogtums Bremen, bestehend aus zwei kreuzweise übereinanderliegenden silbernen Schlüsseln im roten Feld mit einer Krone darüber und mit der Umschrift „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“.

§ 2 Geschäftsgegenstand, Geschäftszweck

(1) Das Kreditinstitut ist eine Pfandbriefbank im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Pfandbriefgesetzes. Neben dem Pfandbriefgeschäft (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 a Kreditwesengesetz, § 1 Absatz 1 Satz 2 Pfandbriefgesetz) kann das Kreditinstitut bankübliche Geschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz sowie die Durchführung des Treuhandgeschäftes betreiben.

(2) Das Kreditinstitut verfolgt den Zweck grundpfandrechtl. und gegen bankübliche Sicherheiten besicherte Kredite zu vergeben. Darunter fallen insbesondere Immobiliarkredite an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, der den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, an Verbände und Genossenschaften sowie Kredite für Wohn- und Geschäftsimmobilien.

(3) Ferner gewährt das Kreditinstitut Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Kreditinstitute. Insbesondere in diesen Fällen kann das Kreditinstitut Darlehen auch ohne Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewähren.

(4) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Gewinnmaximierung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Es soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung durch Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer hingewirkt werden.

(5) Andere Beleihungen oder sonstige Geschäfte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Haftung, Kapital, Geschäftsmittel

(1) Das Kreditinstitut haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Das Eigenkapital des Kreditinstituts besteht aus Gewinnrücklagen. Außerdem ist die Ritterschaft verpflichtet, Sonderbeiträge zu leisten. Diese Sonderbeiträge sind begrenzt auf 25 v. H. der Gewinnrücklagen, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 6,8 Mio. Auf den Haftungsbetrag werden von der Ritterschaft gegebene Genuss-scheindarlehen bzw. Darlehen mit Nachrangabrede, die nach bankaufsichtsrechtlichen Maßgaben als Eigenmittel des Kreditinstituts zu werten sind, angerechnet.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreditinstitut auch berechtigt,
1. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und jeweils sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
 2. sonstige Darlehen aufzunehmen,
 3. Spareinlagen und sonstige Einlagen anzunehmen,
 4. Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
 - a) die nach § 2 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
 - b) die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder
 - c) Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen.

(4) Verfügbares Geld – soweit es nicht dem Zweck des § 2 zugeführt werden kann oder Einschränkungen des Pfandbriefgesetzes unterliegt – darf das Kreditinstitut nutzbar machen:

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
2. durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
3. durch Ankauf von Investmentfondsanteilen oder anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren,
4. durch den Einsatz für Zinssicherungsgeschäfte.

§ 4 Organe

Organe des Kreditinstituts sind:

- (1) der Verwaltungsrat
- (2) die Direktion.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Präsident der Ritterschaft (nachfolgend „Ritterschaftspräsident“ genannt), mindestens 3 von der Ritterschaft für die Dauer von 5 Jahren gewählte Personen sowie die Vertreter der Beschäftigten des Kreditinstituts gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer der Direktion angehört. Der Verwaltungsrat erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG.

(2) Scheidet ein von der Ritterschaft gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so hat der Ritterschaftspräsident bis zur Wahl eines neuen ordentlichen Mitglieds auf dem nächsten ordentlichen Rittertag unverzüglich ein vorläufiges Mitglied zu berufen, das den übrigen Mitgliedern hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleichsteht.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Ritterschaftspräsident oder ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied des Verwaltungsrates, das auf Vorschlag des Ritterschaftspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt wird. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte. Wählbar ist nur ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Rittertag. Hierzu kann der Rittertag eine Entschädigungsordnung verabschieden.

(5) Die Mitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(6) Der Rittertag beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Direktion hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überwachen und in diesem Umfang auch zu beraten. Hingegen sind ihm Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen. Im Zweifel gilt § 111 AktG entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditinstituts betreffenden Schriftstücke zu nehmen sowie Geschäfts- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitzenden oder einem vom Verwaltungsrat beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(3) Neben den gesetzlich sowie satzungsmäßig vorgeschriebenen Aufgaben obliegen dem Verwaltungsrat ferner die folgenden:

- a) Bestellung und Abberufung der Direktionsmitglieder sowie die Festlegung derer Anstellungsbedingungen,
- b) Erlass einer Geschäftsweisung für die Direktion,
- c) Erlass eines Geschäftsverteilungsplans auf Vorschlag der Direktion,
- d) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Direktion erlassenden Kompetenzordnung,
- e) Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten gemäß § 15 Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- f) Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- g) Zustimmung zum Eingehen von Beteiligungen und zur Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen mit Ausnahme üblicher Vermittlungsstellen,
- h) Entlastung der Direktionsmitglieder,
- i) Feststellung des Jahresabschlusses,
- j) Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 13 dieser Satzung,
- k) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds eines Kreditinstituts anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Kreditinstituts sowie der Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung einen Kreditausschuss, der die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnimmt. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung bei der Kreditgewährung mit. Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kreditausschusses regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat kann ferner aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss bilden.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen des Nominierungs-, Prüfungs- und Risikoausschusses sowie auch an Sitzungen des Kreditausschusses ist auch den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit möglich.

(8) Der Verwaltungsrat kann einem Ausschuss gemäß den Absätzen 5 und 6 eine

Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden regelmäßig im Rahmen seiner Sitzungen gefasst. Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und soll zusammen mit der Tagesordnung in Textform spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugehen. Die Einberufung einer Sitzung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Direktion, der stellvertretende Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies fordern.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind, absolut mindestens jedoch 3 Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, kann die Stimmabgabe wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umfrageverfahren ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig und wirksam, sofern kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Bestehen die technischen Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(5) Wird über Angelegenheiten des Kreditinstituts beraten, die Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Verwaltungsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Verwaltungsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zusammensetzung der Direktion

Die Direktion besteht aus 2 Mitgliedern, die hauptamtlich für das Kreditinstitut tätig sind. Die Direktionsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens anderthalb Jahre vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann, jedoch spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden muss. Für den Fall, dass der Beschluss über die Wiederbestellung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst worden sein sollte, verlängert sich die Amtszeit um die Zeit, um die zuletzt bezeichnete Frist überschritten worden ist.

§ 9 Aufgaben der Direktion

Die Direktion führt die Geschäfte des Kreditinstituts nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung und hat die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion zu regeln. Der Geschäftsverteilungsplan ist von dem Verwaltungsrat zu beschließen. Hat der Verwaltungsrat eine Geschäftsanweisung erlassen, ist diese einzuhalten.

§ 10 Vertretung

(1) Die Direktion vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Direktionsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen sind für das Kreditinstitut verbindlich, wenn sie von zwei Direktionsmitgliedern abgegeben werden.

(2) Die Direktion ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Darüber hinaus ist die Direktion berechtigt, einem ihrer Mitglieder Vollmacht zu erteilen, das Kreditinstitut gerichtlich – soweit nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zulässig – alleine zu vertreten und über die Vornahme erforderlicher Prozesshandlungen sowie den Abschluss eines Vergleichs alleine zu entscheiden.

(3) Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einer Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die ständige Rechtsberatung des Kreditinstituts übertragen.

§ 11 Bestellung der Direktionsmitglieder

Die Bestellung der Direktionsmitglieder erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

§ 12 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Direktion den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Geschäftsbericht und der durch den Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss werden mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstaben h), i) und j) dem Verwaltungsrat vorgelegt. Danach werden der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss dem Träger sowie der Aufsichtsbehörde übersandt.

§ 13 Gewinnverwendung

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so ist er, sofern keine zweckgebundenen Sonderrücklagen notwendig sind, zur Bildung einer Rücklage soweit und solange zu verwenden, bis diese 10 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen – gerechnet per Stichtag des Jahresabschlusses – beträgt.

(2) Bis zum Erreichen dieser Mindesthöhe nach Absatz 1 kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung von bis zu 10 v. H. des ausgewiesenen Gewinns an die Ritterschaft als Träger beschließen. Wenn die Mindesthöhe nach Absatz 1 erreicht ist, kann der Verwaltungsausschuss Ausschüttungen bis zur Höhe von 20 v. H. beschließen.

§ 14 Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) aus. § 44 Kreditwesengesetz findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

§ 15 Liquidation, Rechtsformwechsel und Vereinigung

(1) Im Falle der Auflösung des Kreditinstituts durch Satzungsänderung nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Ritterschaft zu.

(2) Der Träger kann durch Umwandlungsbeschluss nach Maßgabe von § 16 dieser Satzung beschließen, das Kreditinstitut rechtsformwechselnd nach dem Umwandlungsgesetz in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Darüber hinaus gilt folgendes:

1. Im Fall des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft wird die Satzung der Aktiengesellschaft durch die Ritterschaft festgestellt. Als Gründer der formgewechselten Aktiengesellschaft gilt die Ritterschaft. Die Ritterschaft wird als Aktionär an der Aktiengesellschaft beteiligt und übernimmt das Grundkapital der Aktiengesellschaft.
2. Im Fall des Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Ritterschaft festgestellt. Als Gründer der formgewechselten Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt die Ritterschaft. Die Ritterschaft wird an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Gesellschafter beteiligt und übernimmt das Stammkapital.

Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

(3) Das Kreditinstitut kann sich mit Zustimmung des Trägers nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei das Kreditinstitut im Falle einer Vereinigung sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Verschmelzung, insbesondere § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes, finden entsprechende Anwendung.

(4) Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 16 Satzungsänderung/Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt der Rittertag. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zur Beschlussfassung stimmberechtigten erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in ihrer vom Rittertag am 27. November 2020 beschlossenen Fassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Rittertag am 30. November 2018 beschlossene Neufassung der Satzung außer Kraft.